



Nr. 3 - Oktober 1983

DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN



RAUCH-R 70
Kraftfutter für Rot- und Rehwild
RAUCH-R 72
Mischschrot für Wild
RAUCH-R 73
Erhaltungsfutter für Rot- und Rehwild
RAUCH-R 10
Mineralstoffmischung

alle Getreidesorten und Getreideschrotte,
Bergkern

OBSTTRESTER auf Bestellung
und solange der Vorrat reicht

Herde und Öfen
Kärntner Jagdherde

Sämtliche Bau- und Isolierstoffe

Zustellungen in die Bezirke Imst, Landeck
und Reutte

WÜRTH-HOCHENBURGER

TARRENZ, Dollinger 60, Telefon 05412/3095

Vorstandstreffen der Jagdaufseherverbände Kärnten, Bayern, Deutschland, Slowenien, Schweiz und Tirol in Klagenfurt

Anlässlich des 10-jährigen Bestandsjubiläums des Kärntner Jagdaufseherverbandes trafen sich Ende Juli die Delegierten der bestehenden europäischen Jagdaufseherverbände im Jagdhof Mageregg bei Klagenfurt zu einer ersten Kontaktaufnahme zusammen. Neben dem überaus informativen Erfahrungsaustausch des Vortages gipfelte die Veranstaltung in der Gründung einer Konferenz der Europäischen Jagdaufseherverbände am darauffolgenden Tag mit dem Ziel über eine jährlich stattfindende Zusammenkunft in einem jeweils anderen Gastland, Probleme der einzelnen Länder offenzulegen und so vielleicht schneller einer Lösung zuführen zu können. Wie sich schon in Kärnten gezeigt hat, liegen die Interessen der jeweiligen Verbände doch sehr nahe zusammen, wenn auch länderspezifische Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Primäre Bestrebungen sollen aber generell die Besserstellung des Jagdaufsehers sowohl rechtlich als auch sozial, ebenso wie eine verbesserte Grundausbildung und auch Weiterbildung zum Ziele haben. Nicht übersehen werden darf auch die Bereitschaft der teilnehmenden Delegationen als geeinte Interessensgemeinschaft an die Öffentlichkeit zu treten, um ihren Bestrebungen und Forderungen entsprechenden Nachdruck zu verleihen und so zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Jägerschaft zu gelangen. Die weitere Teilnahme einer Delegation des TJAV an den jährlich stattfindenden Zusammenkünften liegt sicher im Interesse eines jeden verantwortungsbewußten und an Besserungen interessierten Jagdaufsehers, und so bringt der Vorstand die Hoffnung zum Ausdruck, auf die volle Unterstützung der Mitglieder des Tiroler Jagdaufsehervereines zählen zu können und bedankt sich im voraus

mit einem kräftigen Weidmannsheil!

Berichtigung zum Artikel „Weidmannsdank an meine Jagdaufseher“ Heft Nr. 2, Seite 3

Der Satz „Wie aus einem Mund kommend . . . Sollte natürlich anstatt „von
Führung von Gärten“: „von der Führung von Gästen!“ lauten.



Was hat die Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 1969 für den Jagdaufseher gebracht?

Fortsetzung zum gleichnamigen Artikel aus den Juni-Mitteilungen

Der neue § 34 lautet:

§ 34

Befugnisse des Jagdschutzpersonals

(1) Die ordnungsmäßig bestellten und bestätigten Jagdschutzberechtigten sind – unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften – befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben eines anderen von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist nur soweit zulässig, als er zur Abwehr des Angriffes notwendig ist.

(2) Die ordnungsmäßig bestellten und bestätigten Jagdschutzberechtigten sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes

a) Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz auf frischer Tat betreten, die im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhalten, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen Übernahmebestätigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben;

b) Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz auf frischer Tat betreten, festzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen, wenn

1. der Betretene dem Jagdschutzberechtigten unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;

2. begründeter Verdacht besteht, daß sich der Betretene der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder

3. der Betretene trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen;

c) Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1000 m vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sie sich in Fallen gefangen haben. Jagd-, Haus-, Blinden-, Poli-



zei- und Hirtenhunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienste verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

(3) Festgenommene Personen sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen, wenn jedoch der Grund der Festnahme schon vorher entfällt, freizulassen. Bei der Festnahme und der Vorführung ist möglicher Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der festgenommenen Personen vorzugehen.

(4) Den Eigentümern der nach Abs 2 lit. c rechtmäßig getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz; sie sind jedoch, wenn sie bekannt sind, unverzüglich zu verständigen.

(5) Die im Abs 2 lit. c angeführten Befugnisse stehen auch den Jagdausübungsberechtigten und mit deren schriftlicher Zustimmung auch jenen Jagdgästen zu, die im Besitze einer für das ganze Jagdjahr gültigen Jagderlaubnis sind.

Erläuterung: Der neue Absatz 1) umfaßt inhaltlich die Absätze 1) bis 3) des derzeit (bis 30. 9. 1983) noch geltenden Jagdgesetzes. Auf die Übernahme der derzeit im § 34/1 noch enthaltenen Bestimmung, wonach die ordnungsmäßig bestellten und bestätigten Jagdschutzberechtigten, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das StG obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Dienstes einräumt, genießen, wurde wegen ihres deklarativen Charakters verzichtet. Denn einerseits steht seit Einführung des Strafgesetzbuches (StGB) BGBl Nr. 60/1974 den Jagdschutzberechtigten in Ausübung ihres Dienstes der gesetzliche Schutz eines Beamten zu, ohne daß dies noch im TJG besonders angeführt werden müßte, und andererseits schreibt § 33/3 TJG vor, daß die Jagdschutzberechtigten bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar zu tragen haben; da subjektive Voraussetzung für den besonderen gesetzlichen Schutz ja ist, daß der Beanstandete das Jagdschutzorgan (Beamten) als solches erkennt.

Hinsichtlich der Schutzbestimmungen der ordnungsgemäß bestellten und bestätigten Jagdschutzberechtigten hat sich also nichts geändert. Jedoch mußte der Wortlaut mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch und des novellierten Verwaltungsrechtes geändert und angepaßt werden. So reichte, z. B. das Strafgesetz 1852 die im Dienste stehenden Jagdschutzorgane unter die „obrigkeitlichen Personen“ ein, während diese nun nach § 74/4 StGB als „Beamte“ gelten und im Verwaltungsrecht als „Organe der öffentlichen Aufsicht“ bezeichnet werden.

Der neue § 34 TJG beschränkt das Waffengebrauchsrecht der Jagdschutzberechtigten auf das Notwehrrecht (einschließlich der Nothilfe). Die sogenannte erweiterte Notwehr nach § 34 Abs 2 lit. b des derzeit noch geltenden Jagdgesetzes, wonach der Jagdschutzberechtigte bei einem mittelbar drohenden Angriff, indem eine mit einer



Schußwaffe ausgerüstete, beim unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebietes betroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzberechtigten wieder aufnimmt, berechtigt war, von der Waffe Gebrauch zu machen, wurde in den neuen § 34 nicht mehr aufgenommen. Das heißt also mit anderen Worten, daß kein Jagdschutzorgan in Hinkunft berechtigt ist, einem etwa gegen seine Aufforderung „Halt, Gewehr weg“ mit der Waffe flüchtender Wilderer nachzuschießen. Sollte ein allenfalls abgegebener Warnschuß treffen, so trägt der Schütze die volle Verantwortung und hat, je nachdem, ob durch seine Handlung jemand getötet oder nur verletzt wurde, mit einer Anklage wegen Mordes oder Mordversuches zu rechnen. Anders wäre natürlich, wenn der mit der Schußwaffe flüchtende Täter, z.B. hinter einem Baum oder Fels springt und diese gegen das Jagdschutzorgan in Anschlag bringt. Hier wäre eine Notwehrsituation gegeben und der Waffengebrauch gerechtfertigt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen und wegen der Grundsätze einer einheitlichen Rechtsordnung und der Rechtssicherheit mußte daher das Notwehrrecht im TJG der neuen Strafrechtslage angeglichen werden; dies nicht zuletzt auch im Interesse der Jagdschutzorgane selbst, um sie nicht u. U. der Gefahr einer strafgesetzlichen Verfolgung auszusetzen.

Bei der Abschaffung des erweiterten Waffengebrauchsrechtes nach § 34 Abs 2 lit. b TJG mag auch die Tatsache maßgebend beigetragen haben, daß es in Österreich schon einige Jahrzehnte keinen Jäger- oder Förstermord mehr gegeben hat. In den Jahren 1916 bis 1926 dagegen, sind 37 Jäger und Förster durch Wildererhand umgekommen.

Neu aufgenommen wurde im Abs 2 lit. b das bisher nicht vorgesehene Festnahmerecht. Dadurch hat die Rechtslage eine Ergänzung erfahren. Überdies kann davon ausgegangen werden, daß bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht (Wilddiebstahl) in der Regel auch eine Verwaltungsübertretung nach § 40/1 TJG (unbefugtes Durchstreifen eines Jagdgebietes mit Gewehr . . .) vorliegen wird, welche jedenfalls gemäß § 34 Abs 2 lit. b rechtfertigen wird.

Außerdem hat die bisherige Regelung des (vorläufigen) Verhaftsrechtes nach dem Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBI Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur (wozu auch die Jagd zählt) aufgestellten Wachpersonals keine Änderung erfahren und bleibt weiterhin anwendbar; so z. B. bei Widerstand gegen- oder Angriff auf den Jagdschutzberechtigten (§§ 269 u. 270 StGB), wenn nicht zugleich eine Verwaltungsübertretung vorliegt. Bemerkt sei auch noch, daß eine Verhaftung zum Zwecke der Strafgerichtspflege erforderlichenfalls weitergehende Einschränkungen der persönlichen Freiheit zuläßt als die Festnahme, wo



nur mit möglichster Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der festgenommenen Person vorzugehen ist.

Der Abschnitt XI TJG

Jagdbeiräte

wurde durch Neufassung der §§ 62, 63 und 64 neu geregelt, von deren Abdruck aber wegen Platzmangels Abstand genommen werden muß.

Da es die Jagdaufseher besonders interessieren dürfte, sei daher nur erwähnt, daß in Hinkunft laut (§ 63 Abs 2 lit. b) auch ein Berufsjäger oder Jagdaufseher auf Vorschlag des Tiroler Jägerverbandes in den Bezirksjagdbeirat zu bestellen ist. J. Mair

Die Greifvogelsituation aus ökologischer Sicht

Ausgehend von der Flug- und Jagdweise und von der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Arten ist an Beispielen nachzuweisen, daß Greifvögel bevorzugt schwache und kranke bzw. verletzte Tiere erbeuten und dadurch eine wichtige regulatorische Rolle im Hinblick auf die Gesunderhaltung der Beutetierbestände erfüllen.

Reviergröße und Siedlungsdichte sind abhängig von der Höhe des erreichbaren Nahrungsangebotes, das seinerseits abhängig ist von der Tragkraft und Struktur der jeweiligen Landschaft. Durch die Schwankungen des Nahrungsangebotes wird nicht nur die Siedlungsdichte, sondern auch die Reproduktionsstätte beeinflusst. In sehr ausgeprägter Weise ist dies bei denjenigen Arten von Greifvögeln und Eulen der Fall, die sich in der Hauptsache von Mäusen ernähren. Bei Mäusereichtum sind Bruterfolg und Jungenzahlen relativ groß, bei Mäusemangel entsprechend klein.

Folglich kann der Schluß gezogen werden, daß die Bestandesregulation bei beutegreifenden Tieren wie Greifvögeln und Eulen durch die wechselnde Höhe des erreichbaren Nahrungsangebotes erfolgt.

Eine negative Beeinflussung der Niederwildbestände durch Greifvögel auf breiter Basis ist bisher nirgends nachgewiesen worden. Der Rückgang von Rebhuhn und Feldhase hat andere Gründe.

Viel schwerwiegender als die direkten Gefährdungsursachen für unsere freilebende Tierwelt und die indirekten, nämlich die großräumigen Veränderungen der Landschaft durch Besiedlung, Industrieanlagen, Straßenbau, Entwässerung und „Erschließung“. Auch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft wirkt sich auf viele Tierarten nachteilig aus, speziell durch die Beseitigung von Hecken, Sträuchern und Bäumen, die Deckung boten, aber vor allem durch den immensen Einsatz von



chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung. Man muß befürchten, daß die chemische Belastung der Landschaft eine Bedrohung des Lebens schlechthin darstellt.

Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen deshalb vor allem an diesen Punkten ansetzen, zumal Artenschutz in der Regel nicht ohne Biotopschutz wirksam sein kann.

Heliskiing – eine Belastung für unsere Wildtiere

„Heliskiing – ein Erlebnis für Individualisten, eröffnet neue Dimensionen und wird zu einem einmaligen Abenteuer“. Wer möchte an diesem Werbespruch zweifeln angesichts der überfüllten Wintersportgebiete im Alpenland. Doch dies ist nur eine Seite dieser neuen Art von Skivergnügen. Wie reagieren zum Beispiel Wildtiere über diese unverhoffte Störung? Für die Schifahrer kann Heliskiing zum einmaligen Abenteuer werden. Aber unsere Wildtiere werden aufgestört, in Panik versetzt und das zu einer Zeit, wo kaltes Wetter und schlechtes Nahrungsangebot allein schon das Wild stark belasten.

Wildtiere sind an den Winter angepaßt

Wildtiere sind Überlebenskünstler, wenn es gilt die kalte, nahrungsarme Jahreszeit zu überleben. Zugvögel ziehen in den Süden, andere wie etwa Igel oder Murmeltier verschlafen den Winter, und die aktiv bleibenden Wildarten drosseln ihren Energieverbrauch. Sie nehmen wenig Nahrung auf – eine Anpassung an das geringe Angebot – dafür sind sie aber auch wenig aktiv. Denn jede Bewegung – vor allem im tiefen Schnee – kostet Energie, die wieder zugeführt werden muß. Dank dieser Anpassungen kann das Wildtier den Winter meist gut überstehen. Wenn es aber in dieser Zeit zu häufig gestört wird, reichen die knappen Energiereserven nicht aus, um den Winter zu überleben.

Schadet Heliskiing unseren Wildtieren?

Helikopter-Skifahren beeinflußt diesen labilen Energiehaushalt der Wildtiere auf vielfältige Art und Weise. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen wiesen deutliche Einflüsse von Helikopterlärm auf Wildtiere nach. Die Tiere werden unruhig, geraten in Panik und fliehen. Das sind energieaufwendige Verhaltensweisen, die der Überlebensstrategie unserer Wildtiere im Winter völlig zuwiderlaufen. Besonders Tierarten, die nahe oder über der Waldgrenze leben, wie Gemse und Steinbock, sind dieser Belastung ausgesetzt, da die Deckungsmöglichkeiten geringer sind als im waldreichen Gebiet. Aber auch die Skifahrer, die vom Helikopter-Landeplatz



aus über unberührte Hänge abfahren, beunruhigen die Wildtiere. Tiefschneefahrer kommen schnell, leise und unverhofft: eine Erscheinung, die jedes Wildtier in Schrecken versetzt. Die Aussage von Skifahrern, die hätten auf ihrer Abfahrt ins Tal überhaupt kein Wild gesehen, hat nicht viel zu bedeuten. Birkhühner, die in selbstgegrabenen Schneehöhlen ruhen, haben eine Fluchtdistanz von 200 Metern! Wenige Skifahrer auf einer selten befahrenen Route stören das Wild mehr als hunderte auf einer planierten Abfahrtspiste, wo sich die Tiere oft an Störungen gewöhnt haben. Tiefschneefahrer beeinflussen auch den Lebensraum der Wildtiere. Im Wald werden durch die scharfen Skikanten Jungbäume oft erheblich verletzt, was zu verkrüppeltem Wuchs oder gar zum Absterben führen kann. Die Verjüngung der Bergwälder, die zugleich Lebensraum von Wildtieren sind und wichtige Schutzfunktionen erfüllen, kann dadurch gefährdet werden.

Aus all diesen Gründen ist eine Beschränkung der Helikoptereinsätze im Alpenraum auf Rettungs- und Arbeitsflüge wünschenswert. Die ohnehin hohe Belastung des Wildes wie die des Waldes sollte durch Vergnügungsflüge von Touristen nicht noch erhöht werden. Ob es zu einer Verständigung hierüber kommt, hängt von der Einsicht, dem Verständnis und der Rücksicht des Menschen ab. Oft fehlt es nur an einer besseren Information über die Folgen von menschlichen Aktivitäten für die Wildtiere.

Informationsdienst Wildbiologie (Bundesamt für Forstwesen)

Wußten Sie, daß . . .

. . . kürzlich im Westen Thailands das kleinste Säugetier der Welt entdeckt wurde? Es handelt sich um eine 29-33 mm lange Fledermaus. Bisher galten zwei Spitzmäuse und zwei Fledermausarten, also 4 Tiere, als die kleinsten Säugetierarten der Welt.

. . . Wild zu einer gesunden Entwicklung und zur Erhaltung seines artgemäßen Lebensrhythmus Ruhe braucht und daher nicht an seinen Zufluchts-, und Ruheorten gestört werden darf?

. . . Pulsfrequenzen mit Sendern ergaben, daß „optische Streßoren“ (z. B. auftauchende Menschen, Hunde) die Pulszahl von Rehen innerhalb von Sekunden von 70 auf 240 pro Minute erhöhten, wobei die Beruhigungsphase sehr lange dauerte?

. . . 40% der Waldbrände auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind?



Was man über die Tollwut wissen sollte

Wutkrankheit in Österreich

Geschichte

Die Wutkrankheit spielte in Österreich in den Jahren vor dem 2. Weltkrieg keine Rolle, in der Nachkriegszeit kam es zu Seucheneinschleppungen aus dem Osten, vor allem aus Jugoslawien und Ungarn und zu einer Ausbreitung in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Burgenland. 1948 traten auch in Niederösterreich Fälle von Wutkrankheit bei Tieren auf. Während die Seuche in der Steiermark und in Kärnten 1950 wieder getilgt werden konnte, wurde in weiterer Folge der Norden Niederösterreichs und die nördlich angrenzenden Teile Oberösterreichs erfaßt. Betroffen waren hauptsächlich Füchse, Dachse und Rehe. Dank konsequenter Bekämpfungsmaßnahmen konnte Österreich 1956 von der Wutkrankheit befreit werden. Der Tierbestand war danach ein Jahrzehnt völlig wutfrei. 1966 wurde die Wutkrankheit wieder, diesmal im Westen Österreichs, eingeschleppt.

Bis zum 2. Weltkrieg wurde die Wutkrankheit vorwiegend bei Haustieren (Hund und Katze) beobachtet; nach dem Krieg hat sich der Charakter der Krankheit gewandelt, sie hat vorwiegend Wildtiere befallen (silvatische Wut - silva, lat. = Wald). Der letzte Fall von Wut bei einem Menschen ist in Österreich 1949 vorgekommen.

Bezeichnung

Die Krankheit, die gemeinhin als Tollwut bekannt ist, hat in der Literatur verschiedene Bezeichnungen: Wutkrankheit, Wut, Tollwut, Lyssa, Rabies.

Saison

Einen saisonalen Anstieg der Seuchenfälle von silvatischer Wut gibt es während der Ranzzeit der Füchse (Jänner - Februar) und im September, wenn die Jungfüchse raub mündig werden.

Wesen der Krankheit

Die Krankheit wird durch das Lyssavirus verursacht. Das Lyssavirus erzeugt bei empfänglichen Tieren und bei Menschen eine Encephalitis, die praktisch immer tödlich ausgeht.

Vorkommen

Die Wutkrankheit ist eine Zoonose. Zoonosen sind Krankheiten und Infektionen, die auf natürlichem Weg vom Wirbeltier auf den Menschen und umgekehrt übertragen werden können.



Empfänglich sind neben dem Menschen alle Haustiere und Wildarten. Das wichtigste Virusreservoir ist heute in Mitteleuropa der Rotfuchs. Rehwild, Dachs und Marder sind weniger beteiligt.

Haustiere sind im derzeitigen Seuchenzug selten betroffen. Sie werden auf der Weide, im Wald, aber auch im Bereich menschlicher Ansiedlungen meist von Füchsen infiziert.

Wiederkäuer und Katzen sind derzeit wegen ihrer höheren Erkrankungsrate häufiger als der Hund Ursache einer Rabiesexposition des Menschen. Die Gefahr einer Wutinfektion des Menschen durch Rind (hauptsächlich Speichelkontakt) und Katze (meist Kratzverletzung) ist jedoch in der Regel gering.

Fortsetzung folgt

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) Tiroler Jägdauferverein - Sitz: Zams, Hauptstraße 107. Medieninhaber: TJA V Zams, Hauptstraße 107. - Redaktion: Zams, Sanatoriumstraße 42. - Schriftleiter: Pepi Hammerl, Zams, Sanatoriumstraße 42. - Hersteller: Druckerei Tyrolia, Pächter Hubert Plangger, Landeck, Malsersstraße 15. - Anzeigenverwaltung: Medieninhaber.



Durchschlags-
Kraft

**INNSBRUCK-
VÖLS**

Siebdruck-Leitner

AUTOKLEBER • BUSBESCHRIFTUNGEN • PLAKATE UND DISPLAYS IN ALLEN GRÖSSEN •
TRANSPARENTE • HINWEISSCHILDER • BAUSTELLEN-, SKIPISTEN-, LOIPEN- UND FORST-
MEILENTAFELN • AUF ALU, PAPPE UND KUNSTSTOFF • T-SHIRTS • TEXTILABZEICHEN •
TEXTILDRUCKE • BEDRUCKTE JEANS- UND JUTETASCHEN • DRUCK AUF SKIBAUTEILE •

DER TIROLER JAGDAUFSEHER



Postgebühren bar bezahlt

Autohaus MASCHLER

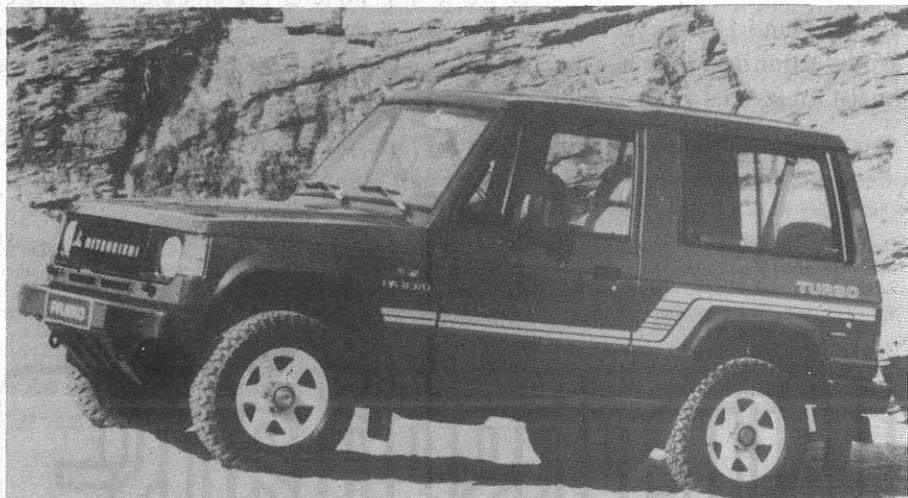
KFZ-Fachwerkstätte

KARL MASCHLER

A-6500 Landeck, Gurnau, Bundesstraße

Telefon 05442/3420

PAJERO GELÄNDEWAGEN



Überlegene Technik erschließt neue Dimensionen.

Mitsubishi hat mit dem Pajero eine Sonderklasse von Geländewagen geschaffen. Unter der sportlich flotten Karosserie steckt modernste Technik: Das Ergebnis intensiver Forschung und langjähriger Erfahrung im Bau von robusten und zuverlässigen Geländewagen. Optimale Fahreigenschaften machen den Pajero zum idealen Partner sowohl für „Kletterpartien“ im unwegsamen Gelände als auch für Fahrten über „schnelle“ Autobahnen. Ein vorderer Überhangwinkel von 44 Grad bzw. ein Überhangwinkel hinten von 33 Grad und eine Bodenfreiheit von 210 mm sowie eine Wassertiefe von 500 mm lassen den Pajero überlegen schwierigste

Geländepassagen überwinden. Durch die besonders niedrige Getriebeübersetzung verfügt der Pajero sowohl in der Diesel- als auch in der Benzinversion über eine maximale Steigfähigkeit von über 80 Prozent. Durch den besonders tiefliegenden Schwerpunkt ergibt sich ein konkurrenzloser Schrägfahrwinkel von 45 Grad.

Zuverlässige und robuste Motoren

Für die Pajero-Modelle in Hardtop- und Cabrio-Ausführung stehen zwei Motorvarianten zur Auswahl. Beim 2,3 Liter Turbo Dieselmotor sorgt ein von Mitsubishi speziell entwickelter Turbolader für kraftvollen Temperament- und Leistungszuwachs. Die Leistung des Dieselmotors beträgt 62 kW (84 PS) bei 4200 U/min. Der 2,6 Liter Benzinmotor leistet 76 kW (103 PS) bei 4500 U/min.

Verbrauch 9,5 - 10,5 lt auf 100 km

